

Absender/in zugleich **Bauherr/in** (Name,  
Anschrift)

Stadt Gifhorn  
Fachbereich Ordnung  
Marktplatz 1  
38518 Gifhorn

### Antrag Grundstückszufahrt

Ich / Wir beantragen das Einverständnis zur Herstellung einer Zufahrt für den Anschluss meines/unseres Grundstückes an die öffentliche Verkehrsfläche.

### Grundstück/Baugrundstück

Die Lage der gewünschten Zufahrt liegt mit aussagekräftigem Lageplan in maßstäblicher Darstellung dem Antrag bei.

Ortsteil	Straße, Haus-Nr.
Flur	Flurstück/e

Für Rückfragen oder einen Ortstermin bin ich (Bauherr/in) tagsüber zu erreichen:

Telefonnummer	E-Mail-Adresse
---------------	----------------

Ausführende Firma:

Name, Firmenname
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
Telefonnummer
E-Mail-Adresse

### Art der Zufahrt:

- Änderung einer Zufahrt (z.B. Verlegung, Verbreiterung)  
 Herstellung einer zusätzlichen Zufahrt

Begründung für eine zweite oder jede weitere Zufahrt (ggf. gesondertes Blatt):

Breite der alten Zufahrt ( <b>ohne</b> „Absenker“, also Bordsteine zum Höhenausgleich)	Breite der neuen Zufahrt ( <b>ohne</b> „Absenker“)
--	--

Von der geplanten Lage meiner/unserer Zufahrt ist die folgende Straßenausstattung (z.B. Bäume, Beleuchtungsmasten, Schaltschränke, Schilder, Stromleitungen) betroffen:

- Fahrbahnfläche
- Gehwegfläche
- Parkstreifen
- Anlagefläche, Seitenstreifen
- Radweg

Länge

Breite

Tiefe

Länge der Absenkung  
(**mit** „Absenker“)


Ggf. Beiblatt verwenden

Bemerkungen

**Zeitpunkt**

Beginn der Arbeiten (Datum, Uhrzeit)	Ende der Arbeiten (Datum, Uhrzeit)
--------------------------------------	------------------------------------

Mir / Uns ist bekannt, dass ggf. erforderliche Bauarbeiten an der Straße von einer Straßenbaufirma auszuführen sind und zu meinen / unseren Lasten gehen.

Mit dem Ausbau darf nur unter folgenden Voraussetzungen begonnen werden:

- Die Genehmigung für die Grundstückszufahrt liegt vor (Fachbereich Ordnung),
- die Genehmigung zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums liegt vor (Fachbereich Tiefbau) und
- die Genehmigung zur Einrichtung einer Baustelle liegt vor (Fachbereich Ordnung).

Für die beiden erstgenannten Genehmigungen wird dieser Antrag verwendet. Für die Genehmigung zur Einrichtung einer Baustelle ist ein weiterer Antrag notwendig, der ebenfalls beim Fachbereich Ordnung zu stellen ist. Der Antrag ist abrufbar unter: <https://pdf.form-solutions.net/servlet/com.burg.pdf.FillServlet?param1=03151009-0001-0006&query=1&knr=03151009-0001&template=122806&save=1&sec=000000000&n=t.pdf>

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Bauherr(in)



## **Merkblatt zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten**

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine angemessene Grundstückszufahrt. In begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden.

Für Zufahrten gilt der Grundsatz der Gemeinverträglichkeit, d.h. im Sinne des § 14 NStrG der Vereinbarkeit mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Dieser Grundsatz wird durch § 10 StVO für das Abbiegen aus einem Grundstück in eine Straße konkretisiert. Aus der rechtlichen Entwicklung ist zu folgern, dass die Neuanlage weiterer Zufahrten im Rahmen der Ermessensentscheidung nach §§ 18 NStrG, 40 VwVfG von der Abwägung der straßenrechtlichen Belange abhängig ist.

Zufahrten zu Grundstücken haben Auswirkungen auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und verschiedene andere Funktionen oder Nutzungen von Straßen:

- Jede Zufahrt erzeugt zusätzliche Konflikte mit dem fließenden Verkehr.
- Es ergeben sich Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Bevorrechtigung und die Aufenthaltsqualität für Fußgänger.
- Im Bereich der Zufahrten wird der Gemeingebrauch der Straße eingeschränkt, da keine Anlage von Beleuchtung, Verkehrsschildern, Begrünung, Parkplätzen, Anlagen von Versorgungsträgern, Vorhalten von Abstellflächen für bspw. Telekommunikations- oder Postsammelkästen möglich ist.
- Zufahrten beeinträchtigen den öffentlichen Straßenraum nicht nur in funktionaler, sondern auch in gestalterischer Sicht. Der Straßenraum verliert seine optische und funktionale Gliederung durch das Verschmelzen des öffentlichen Verkehrsraums mit den Vorflächen zu den Einstellplätzen.
- Entsprechend dem NStrG hat der Anlieger die Zufahrt so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Breite der Zufahrt zur öffentlichen Straße muss sich auf das Maß beschränken, was zur Erreichung des Grundstücks mit Fahrzeugen erforderlich ist. Eine unnötig breite Zuwegung wie auch eine unnötige Zufahrt stellt eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dar. Es ist eine solche Breite zu wählen, bei der mit der geringsten Beeinträchtigung des durchgehenden und ruhenden Verkehrs zu rechnen ist.

Um ein Grundstück zu erschließen ist eine Breite von max. 6 m (abgesenkter Bereich) zulässig. Zwei Zufahrten sind zu vermeiden. Die Bewilligung einer zweiten oder einer breiteren Zufahrt unterliegt einer gesonderten Prüfung. Zufahrten zu Doppel- oder Reihenhäusern sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze der benachbarten Grundstücke zusammengefasst werden.

Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über eine größere Zufahrtsbreite von max. 8 m erschlossen werden.

Soll eine Zufahrt erstellt oder eine vorhandene Zufahrt verändert bzw. verlegt werden, ist vor Beginn der Arbeiten, das Einverständnis der Stadt Gifhorn einzuholen.

Zur Beantragung verwenden Sie bitte das Formular „Antrag Grundstückszufahrt“. Eine zweite oder jede weitere Zufahrt erfordert eine kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis.

Ist für die Zufahrt eine bauliche Veränderung im öffentlichen Verkehrsraum (bspw. durch Bordsteinabsenkung) erforderlich, ist zusätzlich ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums (Antrag Straßenaufbruch) zu stellen.

Die Anträge Straßenaufbruch sowie Grundstückszufahrt sind veröffentlicht unter:

[https://www.stadt-gifhorn.de/sv\\_gifhorn/B%C3%BCrgerorientiert/Downloads/Formulare/](https://www.stadt-gifhorn.de/sv_gifhorn/B%C3%BCrgerorientiert/Downloads/Formulare/)

## Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung vom 14.11.2003, AZ.: 65/66 18 01

Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch ständige Erhöhung der Nutzungsansprüche die natürliche Standfestigkeit der Verkehrsflächen nach Aufgrabungsarbeiten, die infolge von privaten Hoch-Tiefbaumaßnahmen, Verlegung von Leitungen aller Art oder deren Reparatur vorgenommen werden, nicht mehr in erforderlichen Maße gegeben ist. Die Stadt Gifhorn sieht sich daher veranlasst, nachstehende Richtlinien herauszugeben, damit die Sicherheit und Leichtigkeit auf den Verkehrswegen erhalten bleibt.

### 1. Allgemeines

- a) Der Antrag für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung ist dem Fachbereich 65 -Tiefbau- zwei Wochen vor Baubeginn zuzuleiten. Die Stadt Gifhorn betreibt im öffentlichen Bereich eigene Abwasseranlagen, die von dem städtischen Eigenbetrieb ASG bewirtschaftet werden. In der Anlage erhalten Sie Hinweise auf Schutzbestimmungen zur Eigentumssicherung. Nach Erteilung der Genehmigung ist der Antragsteller verpflichtet, die Genehmigung als Kopie drei Werktage vor Baubeginn dem Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Gifhorn (ASG) vorzulegen.
- Inhaber einer globalen Anordnung für verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Bereich der Stadt Gifhorn ist verpflichtet, **zusätzlich** dem ASG eine Kopie der Aufbruchanzeige drei Werktage vor Baubeginn einzureichen.
- b) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- c) Die Erd- und Straßenaufbrucharbeiten sowie die Wiederinstandsetzung sind nur qualifizierten Bauunternehmen zu erteilen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt bis zum Ende der Baumaßnahme den Bauunternehmungen.
- d) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehende Nachricht an den Fachbereich 65 und den ASG erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- e) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Dazu gehören: BS/ENERGY, LSW LandEStadtwerte Wolfsburg GmbH & Co.KG, T-Com, Kabel Deutschland, Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Gifhorn, Wasserwerk und andere. **Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei den Firmen**

Deutsche Telekom AG, T-Com  
Friedrich-Seele-Str. 7  
38122 Braunschweig  
Tel.: 05 31 / 2 72 65 53

Kirchner Engineering Consultants GmbH  
Hamburger Straße 273 A  
38114 Braunschweig  
Tel.: 05 31 / 1 86 87

Stadtwerte Wolfsburg AG, WOBCOM  
Heßlinger Straße 1-5  
38440 Wolfsburg  
Tel.: 0 53 61 / 18 90

BCC Business Communication Company GmbH  
Heinrich-Nordhoff-Str. 69  
38440 Wolfsburg  
Tel.: 0 53 61 / 27 77-0



**EWE-Netz GmbH**  
Petzvalstraße 18  
38104 Braunschweig  
Tel.: 05 31 / 702216-433  
Fax : 05 31 / 702216-449  
[tk-bm-braunschweig@ewe-netz.de](mailto:tk-bm-braunschweig@ewe-netz.de)

**Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH**  
Betrieb Rühlermoor  
Hauptstr. 5  
49716 Meppen  
Tel.: 0 59 31 / 15 40  
E-Mail : [EMPGpipelines@exxonmobil.com](mailto:EMPGpipelines@exxonmobil.com)

**E.ON Avacon AG Salzgitter**  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter  
Tel.: 0 53 41 / 22 10  
Störungsnr.: 08 00 / 42 82 26

**Vodafone D 2 GmbH**  
Amsinckstr. 61  
20097 Hamburg  
Tel.: 040 / 398 38 22 02  
E-Mail : [planung.n@vodafone.com](mailto:planung.n@vodafone.com)

**LSW Netz**  
Leitungsdokumentation  
Hinterm Hagen 13  
38442 Wolfsburg  
0536212-4848

**Braunschweiger Versorgungs-AG&Co.KG**  
Taubenstraße 7  
38106 Braunschweig  
Tel.: 0531/383-2444 24h Service  
E-Mail: [beleuchtung@bs-energy.de](mailto:beleuchtung@bs-energy.de) [planauskunft@lsw.de](mailto:planauskunft@lsw.de)

**Kabel Deutschland**  
Planauskunft

Zurmaiener Str. 175  
54292 Trier  
Fax : 089 / 923 342 1180  
E-Mail : [Planauskunft1@kabeldeutschland.de](mailto:Planauskunft1@kabeldeutschland.de)

2

2

**zu schenken**, da diese in Teilbereichen der Stadt Gifhorn Lichtwellenleiterkabel, sowie Gas und Ölferrleitungen verlegt haben.

- f) Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Stadt Gifhorn -Fachbereich Tiefbau-, ASG, LSW, etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- g) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch den Fachbereich 65 durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- h) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 3 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten.

In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Fachbereiches 65, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist der Fachbereich 65 berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.



- i) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der dreijährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- j) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- k) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten sind diese zu sichern und gegebenenfalls vorher das Katasteramt zu verständigen.
- l) Bei Aufgrabungen von privaten Baugruben direkt an Öffentlichen Verkehrsflächen ist ein DIN gerechter Baugrubenverbau nachzuweisen um ggf. Abbrüche von Verkehrsanlagen zu vermeiden.

## 2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, Teil C), die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTVA-StB), sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften. Der Verdichtungsgrad ist gegebenenfalls mit einem Künzelstab nachzuweisen. Die einwandfreie Wiederherstellung der befestigten Verkehrsflächen hat in jedem Falle **unverzüglich** nach Beendigung der Erdarbeiten zu erfolgen. Hierbei ist das gleiche Material in vorhandener Stärke, bei Asphaltflächen min. 10 cm Bitu-Tragschicht und 4 cm Deckschicht, einzubauen. Bei bituminösen Verkehrsflächen sind die Aufbruchkanten anzuschneiden und Tok-Band nach den Richtlinien des Herstellers einzubauen. Der Aufbruch ist deckengleich und eben wiederherzustellen. Unter der Fahrbahn ist Mineralgemisch 0/32 Naturgestein in 20 cm Stärke, unter den Verkehrsflächen der Nebenanlagen wie Gehwege / Parkstreifen ist unabhängig vom vorhanden sein Mineralgemisch in 15 cm Stärke einzubauen. Das Mineralgemisch ist Firmenseitig **neu zu liefern** und unter der Oberfläche nach DIN herzustellen. Nach Verfüllung der Aufgrabungen in Bereichen mit einer Mineralgemischoberfläche, ist die gesamte Fläche mit einer 1 cm starken Diabas-Steingrus-Abdeckung oder gleichwertig unverzüglich ordnungsgemäß zu befestigen. Straßen- und Gehwegaufbrüche in Asphaltflächen, die nicht sofort – wetterbedingt – wieder verschlossen werden können, sind mit geeignetem Material (Rechteckpflaster, Gossensteinen o.ä.) Vorübergehend deckengleich zu pflastern. Die provisorische Befestigung ist so bald als möglich zu beseitigen und die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche vorzunehmen. Betonsteinpflaster ist in einer Sandbettung 0/3 mm im verdichteten Zustand 3 -5 cm zu verlegen (kein Splitt), die Fugen sind mit Sand einzuschlämmen.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Der eine „Aufbruchgenehmigung“ beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fachbereiches 65 erlaubt.
- d) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Fachbereiches 65 bzw. 61 sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Stadt über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch den Fachbereich 65 bzw. 61 erfolgt ist. Bei Aufgrabungen in Grünflächen ist bei der Wiederverfüllung der Baugrube steinfreier Mutterboden / Oberboden in 25 cm Stärke einzubauen.
- f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Fachbereiches 65 über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- g) Falls bei Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.



- h) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge und Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Fachbereiches 65 der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- i) Sollten sich im Bereich von Bordsteinabsenkungen **Straßenabläufe** befinden, müssen die Aufsätze entsprechend des Passavantikelnummern 4730.10, 300 mm x 500 mm, Kl. C oder 4738.10, 500 mm x 500 mm, Kl. C, Pultform oder 4739.10 500 mm x 500 mm, Kl. C, Rinnenform oder gleichwertig, jeweils mit 16 mm Schlitzweite, ausgetauscht werden.
- j) Für den abgesenkten Bereich sind Basaltparkborde und Absenker beidseitig mit jeweils 2 Meter Länge auszuführen und vorher unbedingt mit dem Fachbereich 65 abzustimmen.
- k) Folgende Einbaumaße von Bordanlagen sind zu berücksichtigen :
- 1.) Hochbordanlagen 12 cm Ansicht von der Gosse bis Oberkante Bordstein (in der Regel ab Fase der angeschrägten Steinoberfläche),
  - 2.) Parkbordanlagen (Rundborde) 3 cm Ansicht von der Gosse bis Oberkante Bordstein (in der Regel ab Fase der gerundeten Fläche),
  - 3.) Tiefborde maximal 1 cm Ansicht als Abgrenzung von Pflasterflächen (z.B. in Asphaltfahrbahnen, als Gehwegabgrenzung zu Grundstücken etc.),
  - 4.) Absenker in Einfahrten immer auf 2 m links/rechts mit 3 cm Ansicht des Parkbordes ziehen. Wie bereits vorab bemerkt, ist die Länge der Absenker vorher mit dem Fachbereich 65 abzustimmen.
- Bordsteineinbauten mit geänderten Ansichten gemäß Punkt K 1-4 dürfen nur nach **gründlicher Überprüfung** der Höhenlage der angrenzenden Flächen bzw. Gebäude durch die Stadt Gifhorn in Ausnahmefällen ausgeführt werden.

### 3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes – von der Straßenverkehrsbehörde (Fachbereich 32 -Ordnung) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.





## **Einverständniserklärung in die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung**

### **Verantwortliche Stelle**

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn,

Telefon: +49 5371 88-0, Telefax: +49 5371 88-258

E-Mail: info(at)stadt-gifhorn.de, Internet: [www.stadt-gifhorn.de](http://www.stadt-gifhorn.de)

Verantwortlicher: Bürgermeister Matthias Nerlich

### **Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Gifhorn**

ITEBO GmbH, Servicebereich Datenschutz & IT-Sicherheit

Stüvestraße 26

49076 Osnabrück

E-Mail: dsb(at)itebo.de oder datenschutz(at)stadt-gifhorn.de

Telefon: 0541 9631-222

Jede betroffene Person kann sich bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Gifhorn wenden.

### **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Soweit für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einzuholen ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die Stadt Gifhorn unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Stadt Gifhorn oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

[Vollständige Datenschutzerklärung der Stadt Gifhorn](#)

### **Einwilligungserklärung**

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen und erforderlichen personenbezogener Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendigen Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der Stadt Gifhorn gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus benötigt es für jede weitere Datenerhebung Ihrer Zustimmung. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen sofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider oder den städtischen Fachbereich für Finanzen übermittelt werden.

**Ihre Rechte als betroffene Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchs- und Beschwerderecht**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die o.g. Adresse des Verantwortlichen übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können Sie erhobene Daten bei Bedarf korrigieren, löschen oder deren Erhebung einschränken lassen.

Falls Sie das Gefühl haben, dass Ihre Daten bei der Stadt Gifhorn nicht im Sinne des Gesetzes einwandfrei verarbeitet werden, steht Ihnen ein Beschwerderecht zu. Sie können sich jederzeit wenden an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Gifhorn (siehe oben) oder an die für die Stadt Gifhorn zuständige Aufsichtsbehörde Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover,

Tel. 0511/1204500

Fax 0511/1204599

E-Mail: [poststelle\(at\)lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle(at)lfd.niedersachsen.de).